

Kay Biesel | Ulrike Urban-Stahl

# Lehrbuch Kinderschutz

Kay Biesel | Ulrike Urban-Stahl  
Lehrbuch Kinderschutz

# Studienmodule Soziale Arbeit

Herausgegeben von

Ria Puhl | Regina Rätz | Wolfgang Schröer |

Titus Simon | Mechthild Wolff

Kay Biesel | Ulrike Urban-Stahl

# Lehrbuch Kinderschutz

**BELTZ** JUVENTA

Die Autor\_innen

Kay Biesel, Prof. Dr. phil., Diplom Sozialpädagoge/Sozialarbeiter FH, Case Manager, Fachkraft für Dialogisches Coaching und Konfliktmanagement. Seit 2011 Professor für Kinder- und Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt Kinderschutz an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Ulrike Urban-Stahl, Prof. Dr. phil., Diplom-Pädagogin (Sozialpädagogik), seit 2011 Professorin für Sozialpädagogik an der Freien Universität Berlin.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:  
ISBN 978-3-7799-3083-9 Print  
ISBN 978-3-7799-4562-8 E-Book (PDF)

1. Auflage 2018

© 2018 Beltz Juventa  
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel  
Werderstraße 10, 69469 Weinheim  
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel  
Satz: text plus form, Dresden  
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza  
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor\_innen und Titeln finden Sie unter: [www.beltz.de](http://www.beltz.de)

# Inhalt

<b>Einführung</b>	11
-------------------	----

## Teil I

### Grundlagen

<b>Kapitel 1: Kinderschutz – was ist das?</b>	18
1.1 Kinderschutz als vielfältiger Begriff	18
1.2 Verwendung des Begriffs ‚Kinderschutz‘ im Lehrbuch	20
1.3 Konzeptionen und Orientierungen im Kinderschutz	22
1.4 Kinderschutz als ein staatlich reguliertes System	27
1.5 Resümee	31
<b>Kapitel 2: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als soziale Konstrukte</b>	33
2.1 Zum Begriff des Kindeswohls	33
2.1.1 Rechte von Kindern und Jugendlichen	34
2.1.2 Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen	36
2.1.3 Das Kindeswohl – ein unscharfer und normativ hoch aufgeladener Begriff	39
2.2 Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung	40
2.2.1 Kindeswohlgefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff	40
2.2.2 Der Begriff ‚Kindeswohlgefährdung‘ aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	43
2.3 Resümee	46
<b>Kapitel 3: Vorstellungen von Bedürfnissen und Schutz von Kindern und Jugendlichen im Wandel</b>	49
3.1 Die Entwicklung von Kindheit und Jugend im 18./19. Jahrhundert	49
3.1.1 Die Entdeckung der Kindheit als gesellschaftlicher Schutz- und Entwicklungsraum	51
3.2 Die Herausbildung der Jugend als gesellschaftliches Moratorium	57
3.2.1 Jugend als Lebensphase	58
3.2.2 Jugend als pädagogische Kategorie	59

3.3	Kindheiten und Jugenden heute	61
3.3.1	Das Ideal der behüteten Kindheit und ihre Folgen	61
3.3.2	Jugend zwischen gesellschaftlicher Verheißung und erhöhter Belastung	64
3.4	Kinder und Jugendliche im Kinderschutz	68
3.5	Resümee	69
<b>Kapitel 4: Familie damals und heute: Entwicklungen und Folgen für die Versorgung und Erziehung von Kindern im Wandel der Zeit</b>		72
4.1	Vorstellungen von ‚Familie‘	72
4.1.1	Verbreitete Familienmythen	74
4.1.2	Die bürgerliche Kleinfamilie als Idealbild	75
4.2	Familie im sozialen Wandel	76
4.2.1	Veränderung der Geschlechterrollen und der Paarbeziehungen	77
4.2.2	Wandel der familialen Strukturen	79
4.2.3	Wandel des Erziehungsstils: Vom Gehorsam zur Selbständigkeit	81
4.3	Familie als soziales System	83
4.4	Belastungen und Herausforderungen von Familien heute	88
4.5	Resümee	91
<b>Kapitel 5: Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen</b>		94
5.1	Formen von Kindeswohlgefährdungen	94
5.1.1	Körperliche Misshandlung	96
5.1.2	Seelische Misshandlung	97
5.1.3	Vernachlässigung	104
5.1.4	Sexuelle Gewalt	107
5.2	Kinder psychisch kranker Eltern	113
5.3	Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen durch die Nutzung Neuer Medien	116
5.4	Resümee	118
<b>Kapitel 6: Gewalt in der Familie</b>		121
6.1	Was ist Gewalt?	121
6.2	Zum Verständnis von Gewalt in der Familie	124
6.3	Ist Gewalt gegen Kinder immer eine Kindeswohlgefährdung?	128

6.4	Gewalt gegen Kinder und Jugendliche oder (Kindes-)Misshandlung?	130
6.5	Resümee	131
<b>Kapitel 7: Ursachen von Kindeswohlgefährdungen</b>		135
7.1	Gibt es Eltern, die ihre Kinder nicht wollen oder gar absichtlich schädigen?	135
7.2	Vielfältige Ursachen in Wechselwirkung miteinander: Das systemische Erklärungsmodell von Kindeswohlgefährdungen	137
7.3	Schutz- und Risikofaktoren	139
7.3.1	Der soziostrukturelle und familiäre Kontext	140
7.3.2	Der individuelle Kontext der Eltern	141
7.3.3	Der individuelle Kontext der Kinder	144
7.3.4	Der Krisenkontext	145
7.3.5	Zur Kumulation von Risikofaktoren	146
7.4	Sexuelle Gewalt und ihre Ursachen: Das Vier-Faktoren-Modell nach Finkelhor	148
7.5	Hochstrittige und eskalierende Elternkonflikte rund um das Kind und ihre Ursachen	152
7.6	Resümee	153

## Teil II

### Vertiefungen

<b>Kapitel 8: Gefühle und Ambivalenzen im Kinderschutz</b>		158
8.1	Was Kindeswohlgefährdungen in uns auslösen	159
8.2	Gefühle von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz	160
8.3	Gefühle von Eltern im Kinderschutz	164
8.4	Gefühle von Fachkräften im Kinderschutz	166
8.5	Ambivalenzen und Spannungsfelder im Kinderschutz	172
8.6	Resümee	176
<b>Kapitel 9: Rechtsgrundlagen im Kinderschutz</b>		180
9.1	Zur Rolle von Rechtsgrundlagen im Kinderschutz	180
9.2	Kinderrechte	181
9.3	Das Dreieck Eltern – Kind – Staat	183
9.3.1	Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung	186

9.3.2	Einschränkung des Elternrechts bei Kindeswohlgefährdung	188
9.3.3	Hilfen und Unterstützungsangebote für Eltern	192
9.4	Der Schutzauftrag von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII	196
9.5	Der Schutzauftrag anderer Professioneller nach § 4 KKG	201
9.6	Datenschutz, Kinderschutz und Meldepflicht	203
9.7	Die Rolle des Strafrechts im Kinderschutz	206
9.8	Resümee	206
<b>Kapitel 10: Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz</b>		210
10.1	Träger von Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz	210
10.2	Das Jugendamt als Kernorganisation des Kinderschutzes	213
10.3	Aufgabe und Funktion der Jugendämter und der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII im Vergleich	215
10.4	Resümee	220
<b>Kapitel 11: Organisationen des Kinderschutzes außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe</b>		223
11.1	Organisationen und ihre Perspektiven auf Kinderschutz	224
11.2	Aufgabe und Funktion des Familiengerichts im Kinderschutz	226
11.3	Jugendamt und Familiengericht als Verantwortungsgemeinschaft?	229
11.4	Aufgabe und Funktion von Einrichtungen der Gesundheitshilfe im Kinderschutz	231
11.5	Aufgabe und Funktion von Schulen im Kinderschutz	233
11.6	Aufgabe und Funktion von Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz	236
11.7	Resümee	242
<b>Kapitel 12: Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz</b>		246
12.1	Gefährdungseinschätzung: Ein komplexer Bewertungs- und Entscheidungsprozess	247
12.2	Gewichtige Anhaltspunkte als auslösende Momente für die Durchführung von Gefährdungseinschätzungen	249

12.3	Gefährdungseinschätzungsaufgaben bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	253
12.4	Methodische Hinweise zum Prozess der Gefährdungseinschätzung	257
12.4.1	Kollegiale Beratung und Reflexion	258
12.4.2	Einbeziehung von Eltern, Kindern und Jugendlichen	261
12.4.3	Durchführung von Hausbesuchen	266
12.5	Vor- und Nachteile von Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung	269
12.6	Von der Gefährdungseinschätzung zum Fallverstehen im Kinderschutz	278
12.7	Resümee	283

### Teil III

#### Erweiterungen

<b>Kapitel 13:</b>	<b>Frühe Hilfen als Kinderschutz?</b>	290
13.1	Kinderschutz als umfassende, vielfältige Hilfe für Kinder und Eltern	291
13.2	Anlässe für den Auf- und Ausbau Früher Hilfen	293
13.3	Frühe Hilfen als Begriff und Gegenstand	295
13.3.1	Frühe Hilfen als Prävention	297
13.3.2	Soziale Frühwarnsysteme als Frühe Hilfen	300
13.4	Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen	302
13.5	Ansätze Früher Hilfen im Überblick	304
13.5.1	Modellprojekte des NZFH	304
13.5.2	Das Dormagener Modell	306
13.5.3	Willkommensbesuche für Neugeborene	307
13.5.4	Familienzentren	309
13.5.5	Früherkennungsuntersuchungen als Frühe Hilfen zur Sicherstellung des gesunden Aufwachsens von Kindern	310
13.5.6	Bundesinitiative Frühe Hilfen (2012–2015): Förderung des Einsatzes von Familienhebammen	311
13.6	Zum Verhältnis Früher Hilfen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	313
13.7	Resümee	316

---

<b>Kapitel 14: Qualitätsentwicklung im Kinderschutz</b>	320
14.1 Diskussionen über Qualität und ‚Fehler‘ im Kinderschutz	321
14.2 Was ist Qualität im Kinderschutz?	323
14.3 Dimensionen von Qualität im Kinderschutz	325
14.4 Qualitätsrisiken und ‚Fehler‘ im Kinderschutz	329
14.5 Ursachen und Hintergründe von ‚Fehlern‘ im Kinderschutz	333
14.6 Fehlerkulturen im Kinderschutz	334
14.7 Ansätze zur Entwicklung von Qualität im Kinderschutz	337
14.7.1 Dialogische Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz	337
14.7.2 Lernen aus ‚Fehlern‘ und Erfolgen im Kinderschutz	338
14.7.3 Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Kinderschutz	339
14.7.4 Fachaufsicht	340
14.8 Resümee	341
<b>Schluss</b>	345
<b>Literaturverzeichnis</b>	348

## Einführung

Kinderschutz ist zu einem international vielbeachteten Thema in der Sozialen Arbeit geworden. Ein wichtiger Anstoß hierfür war die Entdeckung des *Battered-Child-Syndroms* in den 1960er Jahren, des *Syndroms des schwer körperlich misshandelten Kindes* (siehe hierzu: Fürniss 2005; Kempe et al. 1962). Kindesmisshandlungen wurden nun als solche wahrgenommen und Eltern gerieten als potentielle ‚Täter‘ stärker in den Blick der medizinischen und sozialpädagogischen Fachkräfte. Dabei stand zunächst der Grundgedanke des Strafens im Vordergrund. Die Vermittlung von umfangreichen psychosozialen Hilfen spielte noch keine Rolle. Erst in den 1980er Jahren kam es im Kinderschutz zu einer wegweisenden Wende. Gewalt gegen Kinder wurde nicht mehr als grausamer Akt von Eltern angesehen, den es zu bestrafen galt, sondern als ein familiales Problem. Damit traten psychosoziale und sozialpolitische Strategien der Bearbeitung von Gewalt gegen Kinder in den Vordergrund. Eltern sollten dabei unterstützt werden, sich im Interesse des Wohls ihrer Kinder zu verändern. Es galt, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern in Familien zu verbessern, problemangemessene Hilfen zu entwickeln und neue Arbeitsformen auszuprobieren. Davon zeugen die Schriften des ‚modernen Kinderschutzes‘, die in den 1980er Jahren in der Fachdebatte schnell Verbreitung fanden und für eine Wende im Kinderschutz sorgten – vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe (Arbeitsgruppe Kinderschutz 1980; Bernecker/Merten/Wolff 1982; Brinkmann/Honig 1984). Der *Ansatz des Helfens statt des Strafens* führte zu einer neuen Praxis des Kinderschutzes. Er fand mit der Gründung der Kinderschutz-Zentren in Deutschland eine Heimat und war impulsgebend für das in den Jahren 1990/1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Der moderne Kinderschutz hatte damit endgültig seinen Platz in der Kinder- und Jugendhilfe gefunden. Mit der Fachbroschüre „Kindesmißhandlung Verstehen und Helfen“ im Jahr 1979 (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2000 [1979]) haben die Gründungsmütter und -väter sowie die Mitarbeitenden des Kinderschutz-Zentrums Berlin einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung und Anerkennung moderner Kinderschutzgedanken weit über die Fachwelt hinaus geleistet. Die Broschüre ist konzeptuell weiterentwickelt und rechtlich aktualisiert auch heute noch unter dem Titel „Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009) erhältlich. Nach wie vor findet sie große Akzeptanz im Feld. Sie dient als eines der wichtigsten ‚Lehrbücher‘ des Kinderschutzes in Deutschland.

Mittlerweile gibt es eine Fülle von Literatur zum Thema Kinderschutz. Das interdisziplinär angelegte Standardwerk „Das mißhandelte Kind“ (Helfer/Kempe/Krugman 2002), in der deutschen Erstausgabe im Jahr 1978 unter dem Titel „Das geschlagene Kind“ erschienen, ist bis heute ein Klassiker. Es kann immer noch mit Gewinn herangezogen werden, um sich Wissen über Kindesmisshandlung und -vernachlässigung anzueignen. Das Handbuch „Kindesmisshandlung und Vernachlässigung“ von Deegener und Körner (2005) und das Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ (Kindler et al. 2006) sind umfassende Nachschlagewerke. Und mit dem Lehr- und Praxisbuch „Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe“ haben Schone und Tenhaken (2015) einen Basistext vorgelegt, der für alle sozialpädagogischen Handlungsfelder bedeutsam ist und einen fundierten Einstieg in die wichtigsten Fragen rund um das Thema Kindeswohlgefährdung ermöglicht.

Auch zu Einzelaspekten liegt eine Vielzahl von Veröffentlichungen vor, etwa zu den Entstehungsbedingungen, der Prävention und Intervention einzelner Formen der Gewalt gegen Kinder, wie z. B. der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen (Fegert/Wolff 2015) oder der Kindesvernachlässigung (Galm/Hees/Kindler 2010). Es sind inzwischen sogar Veröffentlichungen zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung (Körner/Deegener 2011) und Analysen über problematisch verlaufene Kinderschutzfälle verfügbar (Biesel/Wolff 2014; Fegert/Ziegenhain/Fangerau 2010). Auch gibt es mittlerweile differenzierte Forschungsstudien zur Situation des Kinderschutzes in Deutschland, über den Umgang mit Fehlern und problematischen Fallverläufen in der Praxis (wie z. B. Biesel 2011a; Biesel/Wolff 2014; Bode/Turba 2014; Brandhorst 2015; Wolff et al. 2013b); darüber, wie Mitarbeitende von Jugendämtern Entscheidungen zum Kindeswohl treffen (Ackermann 2017) und wie der Hausbesuch im Kinderschutz genutzt wird (Urban-Stahl/Albrecht/Gross-Lattwein 2018). Ebenso gibt es im internationalen Raum eine Fülle lesenswerter Fachbücher zum Thema Kinderschutz (wie z. B. Briggs 2013; Munro 2008; Nicolas 2015).

Mit diesem Lehrbuch stellen wir einen Basistext zum Kinderschutz zur Verfügung, der sich speziell an Studierende und Lehrende Sozialer Arbeit richtet. Das Lehrbuch führt in diesen verantwortungsvollen Bereich der Sorge für Kinder, Jugendliche und ihre Familien ein. Sie erhalten Einblick in wissenschaftliche und professionelle Grundlagen, Anregungen zur Auseinandersetzung und Reflexion in Seminargruppen ebenso wie Hinweise zum Selbststudium. Unser Ziel ist es, den Kinderschutz in seiner Komplexität, Ambivalenz

und Herausforderung für Studierende systematisch, verständlich und interessant zugänglich zu machen.

#### Zum Aufbau des Lehrbuchs

Das Buch beinhaltet drei Teile:

- Teil I – Grundlagen: Ursachen, Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen (→ Kapitel 1–7)
- Teil II – Vertiefungen: Gefühle und Ambivalenzen, Rechtsgrundlagen sowie Rollen, Aufgaben und Funktionen von Fachkräften und Organisationen im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (→ Kapitel 8–12)
- Teil III – Erweiterungen: Erörterung von anknüpfenden Themen des Kinderschutzes, Qualitätsentwicklung und Frühe Hilfen im Kinderschutz (→ Kapitel 13 und 14).

Im ersten Teil gehen wir der Frage nach, was mit dem Begriff ‚Kinderschutz‘ gemeint ist. Wir stellen unterschiedliche Begriffsbestimmungen dar und konkretisieren das dem Lehrbuch zugrundeliegende Verständnis (→ Kapitel 1). Danach setzen wir uns mit den Begriffen ‚Kindeswohl‘ und ‚Kindeswohlgefährdung‘ auseinander (→ Kapitel 2). Vor diesem Hintergrund klären wir, welchen Einfluss die sich stetig wandelnden Vorstellungen über die Bedürfnisse und insbesondere über die Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen (→ Kapitel 3) sowie das sich im Wandel befindliche Konzept von Familie (→ Kapitel 4) auf Aktivitäten im Kinderschutz haben. Aufbauend darauf erörtern wir den aktuellen Stand der Wissenschaft und Fachdebatte über Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen (→ Kapitel 5), über Gewalt in der Familie (→ Kapitel 6) sowie über Ursachen von Kindeswohlgefährdungen (→ Kapitel 7).

Im zweiten Teil widmen wir uns der Frage nach dem Umgang mit Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen und professionellem Handeln in diesem Bereich. Wir setzen uns zunächst mit den Gefühlen und Ambivalenzen auseinander, die dieses Thema in ‚uns‘, die sich fachlich und beruflich mit Kinderschutz befassen, aber auch in Kindern und Jugendlichen sowie Eltern auslöst (→ Kapitel 8). Auch ist das Handeln im Kinderschutz in hohem Maße rechtlich geregelt und keineswegs alleinige Handlungsdomäne der Sozialen Arbeit. Daher gehen wir auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Kinderschutzes in Deutschland (→ Kapitel 9) sowie auf Zuständigkeiten, Aufgaben und Logiken von Organisationen des Kinderschutzes inner-

halb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (→ Kapitel 10 und 11) ein. Schließlich gehen wir der Frage nach, wie mögliche Kindeswohlgefährdungen im Einzelfall eingeschätzt, verstanden und methodisch bearbeitet werden können (→ Kapitel 12).

Im dritten Teil gehen wir auf zwei weiterführende Themen ein, die in der Fachdebatte einen hohen Stellenwert haben. Zum einen sind dies die sogenannten ‚Frühen Hilfen‘ (→ Kapitel 13). Seit 2006 gewinnen diese im Sinne eines präventiv ausgerichteten und weit gefassten Kinderschutzverständnisses im Rahmen des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ bundesweit an Bedeutung (vgl. Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik 2009; Renner/Sann 2010). Zum anderen widmen wir uns der Entwicklung und Sicherung von Qualität im Kinderschutz und erörtern, warum von Organisationen mittlerweile erwartet wird, offen mit ‚Fehlern‘ im Kinderschutz umzugehen und aus diesen zu lernen (→ Kapitel 14).

In die didaktische Konzeption dieses Lehrbuchs sind Erfahrungen eingegangen, die wir in vielen Jahren Lehre im Bereich Kinderschutz, in Gesprächen und Diskussionen mit Studierenden und in unterschiedlichen Lehrformaten gesammelt haben. In den Kapiteln geben wir Anregungen für Seminarübungen, am Ende jeden Kapitels Vorschläge für Übungen, die auch im Selbststudium durchzuführen sind, sowie kommentierte Literaturempfehlungen zur Vertiefung des Themas. In einzelnen Kapiteln werfen wir auch einen Blick über Deutschland hinaus und stellen für ausgewählte Themen die Situation in Österreich und der Schweiz dar. Dies tun wir, um die Perspektive auf den Kinderschutz zu weiten und Vergleiche zwischen den Ländern im (Selbst-) Studium anzuregen. In → Kapitel 9 zitieren wir rechtliche Grundlagen aus Gesetzestexten. Zur Orientierung sind die unterschiedlichen Elemente in diesem Lehrbuch mit Symbolen gekennzeichnet.

**Element**

**Symbol**

Definition



Seminarübung



Infokasten



Rechtstext



Blick über Deutschland hinaus



Anregungen zum Selbststudium



Weiterführende Literatur



Wir hoffen, dass wir mit diesem Zuschnitt unseres Lehrbuches Studierenden der Sozialen Arbeit ein Werk an die Hand geben, welches sie dabei unterstützt, ihr Wissen und ihre Kompetenzen im Kinderschutz zu erweitern, zu vertiefen, und sie dazu ermutigt, im Kinderschutz tätig zu werden.

Am Zustandekommen dieses Lehrbuchs haben viele Menschen einen Anteil. In Begegnungen und Gesprächen mit Klient(inn)en, mit Mitarbeitenden von Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit und mit Kolleg(inn)en aus Verbänden, Wissenschaft und Lehre haben diese Menschen uns Einblicke in ihre Perspektive auf Kinderschutz gegeben, uns an ihren Erfahrungen teilhaben und von ihnen lernen lassen. Kolleg(inn)en und Mitarbeiter(innen) haben uns in den letzten Jahren bei der Wahrnehmung unserer Lehr- und Forschungsaufgaben unterstützt und während der Erarbeitung des Lehrbuchs mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Namentlich hervorheben möchten wir Clarissa Schär, Brigitte Müller, Stefan Schnurr und Heinz Messmer (Hochschule für Soziale Arbeit FHNW), Friederike Lorenz, Julian Zwingmann, Eva Edskes, Lisa Kranz und Sophia von Lüpke (Freie Universität Berlin) sowie Julian von Oppen (kobra.net Potsdam). Birke Stahl (Kiek in – Soziale Dienste, Berlin), Elisabeth Hauser und Claudia Grasl (SOS Kinderdorf Österreich) sowie Thomas Meysen (SOCLES) unterstützten uns durch ihre Expertise.

Der Verlag Beltz Juventa und Regina Rätz (ASH Berlin), stellvertretend für die Herausgeber(innen), hatten große Geduld mit uns. Ihnen allen gilt unser Dank.

Über Rückmeldungen, Hinweise zur Verbesserung oder Anregungen zur Weiterentwicklung des Lehrbuchs freuen wir uns!

Basel und Berlin im Juni 2018

*Kay Biesel und Ulrike Urban-Stahl*

---

Teil I  
**Grundlagen**

# Kapitel 1

## Kinderschutz – was ist das?

### Überblick über das Kapitel

Das Kapitel dient dazu, sich über den Begriff des Kinderschutzes auszutauschen. Es regt dazu an, zwischen einem breiten und einem engen Verständnis von Kinderschutz zu unterscheiden. Zugleich dient es der Auseinandersetzung damit, ob und inwieweit der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als eine Aufgabe des Kinderschutzes (im Sinne des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung) verstanden werden kann. Weiter kann es dazu herangezogen werden, zu klären, was unter einem Kinderschutzsystem verstanden werden kann.

1.1 Kinderschutz als vielfältiger Begriff

1.2 Verwendung des Begriffs Kinderschutz im Lehrbuch

1.3 Konzeptionen und Orientierungen im Kinderschutz

1.4 Kinderschutz als ein staatlich reguliertes System

1.5 Resümee

### 1.1 Kinderschutz als vielfältiger Begriff

Der Begriff ‚Kinderschutz‘ scheint auf den ersten Blick eindeutig. Hierunter wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls verstanden. Bei genauerer Betrachtung jedoch kann der Begriff auch Unterschiedliches implizieren: Mit der Bezeichnung Kinderschutz wird darauf hingewiesen, dass Kinder des Schutzes bedürfen. Vor was sie geschützt werden sollen, ist damit jedoch noch nicht geklärt, und auch nicht die Art des Schutzes, der Kindern zuteilwerden soll. Auch könnte man annehmen, dass zwar Kinder, nicht aber Jugendliche als schutzwürdig angesehen wer-

den. Schließlich wird nicht von Kinder- und Jugendlingschutz gesprochen. Daher stellen wir an den Anfang unseres Buches die Frage: Was ist Kinderschutz überhaupt?

Schauen wir zunächst in die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes (→ Kapitel 9). In Gesetzen werden zwar unterschiedliche Elemente von Kinderschutz genannt. Der Begriff wird jedoch in keinem Gesetz definiert:

- nicht im Grundgesetz (GG), in dem die rechtliche und politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland umfassend geregelt ist, einschließlich der Rechte und Pflichten von Eltern und des Staates für die Pflege und Erziehung von Kindern zu sorgen;
- nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in dem das Personensorgerecht und Voraussetzungen zur Einschränkung der elterlichen Sorge im Fall einer Kindeswohlgefährdung geregelt sind;
- nicht im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), in dem Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verankert sind;
- nicht im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), in dem Frühe Hilfen sowie die Weitergabe von Informationen im Kinderschutz konkretisiert wurden.

Auch in der Fachdebatte und in der Öffentlichkeit wird der Begriff ‚Kinderschutz‘ unterschiedlich verwendet. In diesen Verwendungen sind *enge* und *breite* Auslegungsweisen identifizierbar. *Enge* Auslegungsweisen verstehen unter Kinderschutz den Eingriff im Fall einer bereits bestehenden Kindeswohlgefährdung. Hier geht es um eine Praxis der Ermittlung, Überprüfung und helfenden Intervention (vgl. Wolff/Flick/Ackermann/Biesel/Brandhorst/Heinitz/Patschke/Röhnsch 2013b, S. 127–162). Kinderschutz im engen Verständnis ist insofern ein „Spezialbegriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahr für Kinder und Jugendliche“ (Schone/Struck 2013, S. 791). *Breite* Auslegungsweisen hingegen schließen auch präventive Elemente ein, etwa die Unterstützung von (werdenden) Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben mit dem Ziel der Verhinderung zukünftiger Kindeswohlgefährdungen (vgl. Kindler 2013b, S. 15 f.; Schutter 2014, S. 441). Kinderschutz im breiten Verständnis ist damit ein „Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen“ (Schone/Struck 2013, S. 791).

Je nachdem, welcher Begriffsauffassung man folgt, treten unterschiedliche Ziele und Aufgaben des Kinderschutzes in den Vordergrund. Kinderschutz ist insofern ein unscharfer und mit vielen Implikationen verbundener

Begriff. In der Fachdebatte wird er oftmals wie folgt verwendet (vgl. Schutter 2014, S. 441):

- Er wird gebraucht, um darauf aufmerksam zu machen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine gesamtgesellschaftliche und sozial- oder familienpolitische Aufgabe ist; dies stellt *eine breite und eher diffuse Verwendung des Begriffs* dar.
- Er wird gebraucht, um Leistungen zu beschreiben, die der primärpräventiven Förderung, Beratung und Unterstützung von Kindern und ihren Familien dienen („Frühe Hilfen“); dies ist *eine im Fachdiskurs umstrittene Verwendung des Begriffs*.
- Er wird gebraucht, um Leistungen und Maßnahmen zu beschreiben, die der Abwendung oder Verhütung von unmittelbar bestehenden Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen dienen; dies stellt *eine enge Verwendung des Begriffs* dar.



#### Austausch über den Begriff ‚Kinderschutz‘

Tauschen Sie sich miteinander über den Begriff Kinderschutz aus und beantworten Sie folgende Fragestellungen:

- Was verstehen Sie unter dem Begriff Kinderschutz?
- Was kann noch alles unter dem Begriff verstanden werden?
- Welche Begriffsverwendungen können unterschieden werden?

Diskutieren Sie anschließend, welche Vor- und Nachteile mit den unterschiedlichen Auffassungen von Kinderschutz verbunden sein können.

## 1.2 Verwendung des Begriffs ‚Kinderschutz‘ im Lehrbuch

Wie ist nun vor dem Hintergrund unterschiedlicher Begriffsverständnisse dieses Lehrbuch konzipiert? Wir haben uns entschieden, uns auf Kinderschutz im Sinne eines *engen Begriffsverständnisses* zu fokussieren und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unmittelbaren Gefährdungen ihres Wohls in den Mittelpunkt des Lehrbuchs zu stellen. Diesen Aspekt von Kinderschutz definieren wir folgendermaßen:



#### Kinderschutz

Kinderschutz ist eine öffentliche Aufgabe, die von verschiedenen Berufsgruppen, Institutionen und Organisationen mit unterschiedlichen Funktionen und

Aufgaben innerhalb eines staatlich regulierten Systems wahrgenommen wird, um auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Familien oder Institutionen antworten zu können, insbesondere auf körperliche, psychische/emotionale und sexuelle Gewalt gegen Kinder, auf Vernachlässigung und auf Spezialformen der psychischen/emotionalen Gewalt gegen Kinder.

Mit dieser Verwendung des Begriffs *Kinderschutz* im Lehrbuch stellen wir nicht in Abrede, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine gesamtgesellschaftliche und sozial- oder familienpolitische Aufgabe ist und präventiver Anstrengungen bedarf. Wir sind jedoch der Auffassung, dass wir mit unserer engen Begriffsauslegung den Erfordernissen des Kinderschutzes in einem Lehrbuch für Studierende Sozialer Arbeit gerechter werden. Sie ermöglicht uns eine vertiefte Auseinandersetzung mit Grundlagen, Kompetenzen und Haltungen, derer es bedarf, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls wirksam schützen zu können. Mit unserer Verwendung des Begriffs ‚Kinderschutz‘ grenzen wir uns zudem vom erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII ab. Trotz der begrifflichen Ähnlichkeit zählt er nicht zu diesem engen Verständnis von Kinderschutz. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz zielt mit seinen präventiven pädagogischen Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch Eltern und Multiplikator(inn)en darauf ab, junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen (oder möglichen Schädigungen) zu schützen. Die Inhalte reichen von den Themen Gewalt, Medien und Drogen über Jugendarbeitsschutz und Sekten bis zu Gesundheitserziehung und Sexualpädagogik, um nur einige zu nennen. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unterscheidet sich also deutlich von dem, was im Rahmen des Lehrbuches abgehandelt wird: Während Kinderschutz im engen Sinn sich auf die Bearbeitung von Gefährdungshinweisen in konkreten Einzelfällen richtet, geht es beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz um die Wahrnehmung einer breiten Verantwortung zur Verhinderung von und Reaktion auf potentielle Gefährdungen. Es gibt jedoch auch Überschneidungsbereiche. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz schließt beispielsweise Medienerziehung ein und hat die Aufgabe, über die Gefahren des Internets wie Formen des Cyber-Mobbings und des Cyber-Groomings aufzuklären. Diese sind ebenso aus der Perspektive eines eng gefassten Kinderschutzverständnisses von hoher Relevanz. Sie können bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, also in der Beratung von konkreten Einzelfällen, eine Rolle spielen.

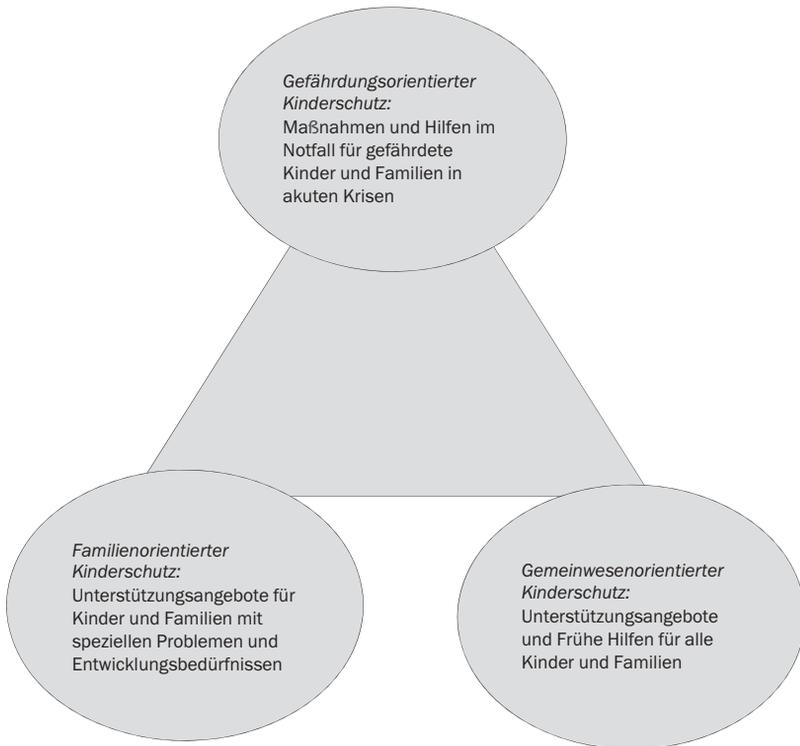
### 1.3 Konzeptionen und Orientierungen im Kinderschutz

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Verwendungsweisen des Begriffs *Kinderschutz* ist es nicht erstaunlich, dass in der Wissenschaft wie in der Praxis verschiedene Auffassungen und Vorstellungen darüber existieren, welche Konzeptionen bzw. Orientierungen ihm zugrunde liegen. In einem ersten Schritt wollen wir darum erörtern, welche Kinderschutzkonzeptionen vor allem in Deutschland eine Rolle spielen. In einem zweiten Schritt wollen wir darauf eingehen, welche Kinderschutzorientierungen im internationalen Raum aktuell diskutiert werden. Wir verwenden die Begriffe ‚Konzeptionen‘ und ‚Orientierungen‘ synonym und verstehen darunter Auffassungen und Vorstellungen über Kinderschutz, welche die Ausgestaltung der Praxis maßgeblich beeinflussen. Man unterscheidet in Deutschland im Wesentlichen drei konzeptionelle Ausrichtungen:

1. *Gemeinwesenorientierter Kinderschutz*: Im Zentrum dieser Konzeption steht die Schaffung und/oder der Erhalt förderlicher Lebensbedingungen für alle Kinder und Eltern im Gemeinwesen (u. a. mittels der Bereitstellung von niederschweligen Unterstützungsangeboten und Frühen Hilfen für alle Kinder und Familien);
2. *Familienorientierter Kinderschutz*: Im Zentrum dieser Konzeption steht die Unterstützung der Eltern bei der Versorgung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder (u. a. mittels einzelfallbezogener Unterstützungsangebote für Kinder und Familien mit speziellen Problemen und Entwicklungsbedürfnissen);
3. *Gefährdungsorientierter Kinderschutz*: Im Zentrum dieser Konzeption steht der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unmittelbaren Gefährdungen ihres Wohls (u. a. mittels einzelfallbezogener Maßnahmen und Hilfen im Notfall für gefährdete Kinder und Familien in akuten Krisen).

Kinderschutz, der qualitativ hochwertig und wirksam sein will, ist nach Wolff u. a. (2013a, S. 25 ff.) auf allen drei Polen angesiedelt und verfolgt eine tripolare Kinderschutzstrategie (→ Abbildung 1). Er ist einer umfassenden Kinder- und Jugendhilfepraxis verpflichtet, welche „als Ganzes präventiver Kinderschutz“ (Schrapper 2008, S. 65) ist. Kinder- und Jugendhilfe ist ein sozialer Dienstleistungsbereich der Sozialen Arbeit (Bock 2012, S. 439; Struck/Schröder 2011). Sie schützt gemäß Schrapper (2008, S. 65 ff.) als Ganzes gut und wirksam, wenn sie einerseits über flächendeckende Angebote der Bildung und Erziehung (Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit, Eltern- und

Abbildung 1: Tripolare Kinderschutzstrategie



Familienbildung) und der spezifischen Beratung, Entlastung und Unterstützung (Erziehungsberatung, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz) verfügt, andererseits auf ein breites Spektrum sowohl Früher als auch erzieherischer Hilfen im Einzelfall zurückgreifen kann (Einsatz von Familienhebammen, Elternkurse, Einzelfallbetreuung, sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit, Heimerziehung etc.). In besonderen familialen Belastungs- und Krisensituationen sollte sie überdies dazu in der Lage sein, zuverlässig, schnell und kompetent Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen abzuwenden (z. B. Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts, Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen und der Polizei/Justiz). Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Kinderschutzes sind in der Kinder- und Jugendhilfe verschiedene Organisationen und Einrichtungen zuständig. Diese werden sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft betrieben (→ Kapitel 10).

Im internationalen Raum wird nicht von Kinderschutzkonzeptionen

gesprächen, sondern von Kinderschutzorientierungen. Diese haben starke Ähnlichkeiten mit den oben genannten Konzeptionen, sind aber bei genauer Betrachtung nicht vollständig mit diesen gleichzusetzen (vgl. Gilbert/Parton/Skivenes 2011a, S. 255). Man unterscheidet kindfokussierte (im englischen Original: ‚Child-Focus‘), familienunterstützende („Family Service“) und gefährdungsorientierte („Child Protection“) Kinderschutzorientierungen:

- Im *kindfokussierten* Kinderschutz geht es darum, den individuellen Rechten und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Kinder und Jugendliche sollen als Zukunftsträger der Gesellschaft möglichst früh gefördert und sofern notwendig umfassend vor Gefährdungen ihres Wohls geschützt werden. Im Zentrum dieses Ansatzes steht die frühe Förderung und Stärkung des Wohlbefindens von Kindern und Jugendlichen.
- Im *familienunterstützenden* Kinderschutz geht es darum, die Familie als Ganzes zu unterstützen. Eltern sollen bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder unterstützt werden. Durch Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch weiterführende therapeutische Hilfen sollen Eltern von Handlungen und Unterlassungen, die das Wohl ihrer Kinder gefährden, abgehalten und zu Änderungen im Interesse des Kindeswohls angeregt werden. Im Zentrum dieses Ansatzes steht die Förderung und Stärkung von Eltern als primäre Kinderschützer.
- Im *gefährdungsorientierten* Kinderschutz geht es darum, kindeswohlgefährdende Handlungen und Unterlassungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen zu sanktionieren und gegebenenfalls als Straftaten zu verfolgen. Kinder und Jugendliche sollen vor Gefährdungen ihres Wohls geschützt werden. Folgen von Kindeswohlgefährdungen sollen verringert werden. Im Zentrum dieses Ansatzes steht die Durchsetzung der Rechte von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung mit Hilfe von gerichtlichen Maßnahmen (wie z. B. Eingriffen in die Rechte von Eltern) und, sofern erforderlich, strafrechtlichen Mitteln (wie z. B. Geldstrafen, Auflagen, Verboten oder Freiheitsstrafen).

Die drei angeführten Kinderschutzorientierungen beeinflussen in unterschiedlicher Art und Weise die Wahrnehmung von Aufgaben des Kinderschutzes in Ländern wie den USA, England, Schweden, Finnland, Norwegen, Belgien oder den Niederlanden und führen zu der Ausprägung unterschiedlicher Kinderschutzsysteme (vgl. Gilbert/Parton/Skivenes 2011b). In → Tabelle 1 zeigen wir auf, in welcher Weise sich in diesen Systemen aufgrund unterschiedlicher Orientierungen Anlässe zur Intervention im Fall einer

Tabelle 1: International diskutierte Kinderschutzorientierungen im Vergleich (in Anlehnung an Gilbert/Parton/Skivenes 2011a, S. 255; ins Deutsche übersetzt von uns)

	Kindfokussierter Kinderschutz	Familienunterstützender Kinderschutz	Gefährdungsorientierter Kinderschutz
Interventionsanlass	Die Sicherstellung der individuellen Bedürfnisse des Kindes in der Gegenwart und in der Zukunft; die Angewiesenheit der Gesellschaft auf gesunde und in den Arbeitsmarkt dauerhaft integrierte Bürger(innen)	Die Kernfamilie braucht Unterstützung.	Eltern, die ihre Kinder vernachlässigen und misshandeln (Kindesmisshandlung)
Rolle des Staats	<i>Paternalistisch/de-familialisierend</i> : Der Staat übernimmt die Rolle der Eltern; er strebt aber danach, das Kind zu re-familialisieren und in Pflegefamilien oder bei Verwandten (oft Großeltern) unterzubringen oder zur Adoption freizugeben.	<i>Eltern- bzw. Familienunterstützend</i> : Der Staat strebt danach, die familialen Beziehungen zu stärken.	<i>Sanktionierend</i> : Der Staat übernimmt die Funktion eines ‚Wachhundes‘, um die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten.
Problemverständnis	<i>Entwicklungspsychologisches Problemverständnis</i> : Die kindliche Entwicklung wird als wichtig erachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Startbedingungen von Kindern sozial ungleich verteilt sind und ihre Chancen, einen Platz in der Gesellschaft zu finden, unterschiedlich sind.	<i>Psycho-soziales Problemverständnis</i> : Kindeswohlgefährdungen sind systemisch bedingt und werden durch die Kontexte, in denen Kinder aufwachsen, in ihrem Entstehen und in ihren Wirkungen beeinflusst.	<i>Individuelles und moralistisches Problemverständnis</i> : Kindeswohlgefährdungen sind moralisch verwerflich und müssen mit Mitteln des Zivilrechts abgewendet und als Straftaten verfolgt werden.
Interventionsformen	Frühe Interventionen und Hilfen	Therapeutische und sozialpädagogische Hilfen	Eingriffe in die Rechte von Eltern/Strafuntersuchungen
Ziel der Intervention	Förderung des Wohlbefindens von Kindern durch soziale Investitionen und/oder gleichwertige Möglichkeiten	Prävention/Stärkung sozialer Bindungen	Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung/Reduktion von Folgen kindeswohlgefährdender Handlungen und/oder Unterlassungen
Beziehung zwischen Staat und Eltern	Substituierend bzw. ‚elternersetzend‘/partnerschaftlich	Partnerschaftlich	Adversarial bzw. als Konfliktparteien im Rahmen von Gerichtsverhandlungen gegenüberstehend
Gleichgewicht der Rechte	Rechte von Kindern/elterliche Verantwortung	Rechte von Eltern ein Leben mit ihren Kindern als Familien zu führen unterstützt von professionellen Sozialarbeitenden	Kinder- und Elternrechte mit rechtlichen Mitteln durchsetzen

Kindeswohlgefährdung (Interventionsanlass) und die Rollen der dabei involvierten Staaten unterscheiden. Damit verbunden sind in den Systemen unterschiedliche Vorstellungen darüber, was Auslöser und Ursachen von Kindeswohlgefährdungen sind (Problemverständnis) und wie auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Familien oder Institutionen bestmöglich geantwortet werden kann (Interventionsmodus). Auch zeigen sich Unterschiede bei den Zielen von Interventionen (Ziel der Intervention) und im Hinblick darauf, wie Beziehungen zwischen dem Staat und den Eltern (Beziehung zwischen Staat und Eltern) ausgestaltet sind und in welchem Verhältnis Elternrechte und Kinderrechte zueinander stehen (Gleichgewicht der Rechte) (→ Tabelle 1).

Neben Kinderschutzkonzeptionen und -orientierungen wird in der Fachliteratur auch von Grundmodellen des Kinderschutzes gesprochen. Kindler (2010, S. 14) unterscheidet für Europa zwei unterschiedliche *Grundmodelle von Kinderschutzsystemen*: ein familienorientiertes und ein an Gefährdungsabwehr im engeren Sinne orientiertes Kinderschutzmodell. Im familienorientierten Kinderschutzmodell werden Kindern und ihren Eltern bereits im Vorfeld von Kindeswohlgefährdungen Hilfen angeboten. Im abwehrorientierten Kinderschutzmodell hingegen wird erst gehandelt, wenn ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht. Diesem Verdacht wird dann nachgegangen. Es werden Abklärungen durchgeführt, um erstens herauszufinden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und zweitens zu prüfen, was getan werden kann, um diese zu beenden. International gilt Deutschland bislang als ein Land mit familienorientierter Kinderschutzkonzeption (vgl. Wolff/Biesel/Heinitz 2011). In öffentlichen Diskussionen werden jedoch auch Forderungen nach Veränderungen geäußert. Dabei gibt es sowohl die Forderung nach stärkerer Ergänzung des familienorientierten Systems um gemeinwesenorientierte Angebote und leicht zugängliche Frühe Hilfen als auch die Forderung nach einem gefährdungsorientierten System, in dem Kindeswohlgefährdungen vorrangig erfasst, sanktioniert und therapiert werden. Die Kritik am gefährdungsorientierten System ist, dass Eltern darin bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder weniger Unterstützung erfahren als im familienorientierten System (vgl. Wolff 2014, S. 189). Expert(inn)en und Fachverbände aus dem Bereich Kinderschutz fordern einhellig die Beibehaltung und Weiterentwicklung des familienorientierten Systems (vgl. BKE Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. et al. 2007; DGSF 2017; Ulmer Aufruf zum Kinderschutz 2007).

Es mag auf den ersten Blick vielleicht verwirrend sein, sich mit diesen unterschiedlichen Konzeptionen und Orientierungen des Kinderschutzes auseinanderzusetzen. Diese zeigen aber auf, dass unter Kinderschutz Verschie-

denes verstanden werden kann und je nach Konzeption und Orientierung sich andere Grundmodelle bzw. Systeme des Kinderschutzes herausbilden. Im internationalen Kontext spielen andere Konzeptionen und Orientierungen eine Rolle als in Deutschland, einem Land, in dem eine familienorientierte Kinderschutzkonzeption vorherrschend ist und in der überwiegend einer tripolaren Kinderschutzstrategie gefolgt wird. Dennoch nehmen auch die im Ausland vorherrschenden Konzeptionen und Orientierungen für sich in Anspruch, einen Beitrag für den Schutz in ihrem Wohl gefährdeter Kinder und Jugendlicher zu leisten. Insofern existiert im Kinderschutz nicht der ‚one best way‘, weshalb in Deutschland ein anderes staatlich reguliertes Kinderschutzsystem existiert als in den USA, England, Schweden, Finnland, Norwegen, Belgien oder den Niederlanden (Gilbert/Parton/Skivenes 2011b). Es ist daher notwendig, sich mit dem Begriff des Kinderschutzes differenziert auseinanderzusetzen und mindestens über zwei grundlegende Fragen zu reflektieren:

1. Was ist Kinderschutz?
2. Was soll Kinderschutz?

Darauf aufbauend kann geklärt werden, wie Kinderschutz als System staatlich reguliert und organisiert werden soll, um seine Ziele erreichen zu können.

#### **1.4 Kinderschutz als ein staatlich reguliertes System**

Kinderschutz wird innerhalb eines staatlich regulierten Systems wahrgenommen. In diesem System ist Kinderschutz zuallererst Aufgabe der Eltern. Sie sind diejenigen, welche das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu versorgen, zu erziehen und zu bilden (→ Kapitel 9). Von Eltern wird erwartet, dass sie ihre Kinder fürsorglich begleiten, altersangemessen beaufsichtigen und vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Erst wenn Eltern diesen Erwartungen nicht entsprechen und auf Unterstützung des Staates angewiesen sind oder es erforderlich wird, ihre Rechte im Interesse des Wohls ihrer Kinder zu beschränken, ist die staatliche Gemeinschaft gefordert. Kinderschutz ist damit auch eine öffentliche Aufgabe. Sie wird in einem System realisiert, in dem die Jugendämter und die Familiengerichte eine besondere Rolle einnehmen (→ Kapitel 10 und 11). Sie haben die Aufgabe, Kinderschutz im engen Sinn professionell zu gestalten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Antworten auf Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Familien oder

Institutionen gefunden werden. Hierfür sind sie auf die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, Institutionen und Organisationen im Kinderschutzsystem angewiesen.

Ein Kinderschutzsystem kann auf verschiedenen Ebenen lokalisiert werden:

- *Auf der Makroebene* ist der Staat für die sozialpolitische Bearbeitung von Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen und für die Verabschiedung, Realisierung und Überprüfung von Kinderschutzgesetzen und der mit ihnen verbundenen Zielstellungen verantwortlich. Er gibt über Gesetze die Normen und Werte sowie die übergreifenden Ziele und Aufgaben des Kinderschutzes vor.
- *Auf der Mesoebene* werden Aufgaben des Kinderschutzes auf Institutionen und Organisationen wie das Jugendamt und das Familiengericht übertragen. Sie werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe von Schulen und von Strafverfolgungsbehörden unterstützt. Hierbei arbeiten verschiedene Professionen zusammen. Sie entwickeln in ihren jeweiligen institutionellen und organisationalen Kontexten auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen Interventionsformen und Kooperationsbeziehungen zur professionellen Bearbeitung von Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen.
- *Auf der Mikroebene* sind es vor allem die Eltern, aber auch andere Bezugspersonen aus dem familiären und sozialen Umfeld, die den Schutz von Kindern gewährleisten.

Im Kinderschutz sind demnach verschiedene Akteure auf unterschiedlichen Ebenen für die Gewährleistung des Schutzes in ihrem Wohl gefährdeter Kinder und Jugendlicher zuständig. Auf der Mesoebene sind es vor allem die Kinder- und Jugendhilfe, die Gesundheitshilfe, das Bildungswesen und die Justiz. Sie sind aufeinander angewiesen, da sie Kinderschutz nicht alleine gewährleisten können. Die Akteure sind aber immer wieder mit der Herausforderung konfrontiert, dass ein Kinderschutzsystem nicht ‚einfach existiert‘, sondern entwickelt und gestaltet werden muss. Je nach Profession (z. B. Arzt/Ärztin, Jurist(in), Geistliche(r), Sozialarbeitende(r) etc.), Institution (Jugendamt, Schule etc.) und Organisation (Beratungszentrum, Heimeinrichtung etc.) herrschen zudem unterschiedliche Vorstellungen darüber vor, was Kinderschutz ist, woran eine Kindeswohlgefährdung erkannt und das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen festgemacht werden kann. Im Kinderschutzsystem müssen daher zum Teil divergierende Ziele miteinander in Einklang gebracht werden. Zwar kann der Staat vorgeben, worauf Interventionen im

Kinderschutz abzielen haben und worauf hin die Bearbeitung von Kindeswohlgefährdung vorrangig ausgerichtet sein soll. Wenn Kinderschutz aber insgesamt nicht als ein aufeinander verwiesenes und voneinander abhängiges System betrachtet wird und die in ihm enthaltenen Subsysteme nicht verlässlich zueinander gebracht werden, ist die Funktionsweise des Kinderschutzes eingeschränkt. Es bedarf deshalb eines besonderen Augenmerks auf die Pflege und die Qualität der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Subsystemen sowie verbindlicher Strukturen, welche die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Subsystemen zu gestalten helfen.

In der Schweiz wird das Kinderschutzsystem zumeist als ein System bestehend aus vier Bereichen beschrieben (vgl. Rosch/Hauri 2016):



- *einem freiwilligen Bereich:* In diesem Bereich stehen Eltern Angebote von Kinder- und Jugendhilfediensten, Sozialdiensten, anderen nichtbehördlichen Fachdiensten, der Mütter-/Väterberatung, der Erziehungsberatung, der kinderärztlichen Unterstützung, der kinder- und jugendpsychiatrischen Unterstützung, der Früherkennung und Frühintervention zur Verfügung. Diese können von den Eltern von sich aus in Anspruch genommen werden, sofern sie verfügbar sind.
- *einem öffentlich-rechtlichen Bereich:* In diesem Bereich haben die Kindergärten (Vorschulen) und Schulen die Aufgabe, mit Eltern im Interesse des Wohls ihrer Kinder zusammenzuarbeiten. Sie können darüber hinaus Förder- und Unterstützungsmaßnahmen anregen (Schulsozialarbeit, heil- und sonderpädagogische Unterstützung, Logopädie, schulpsychologischer Dienst etc.). Lehrpersonen und Sozialarbeitende, die in diesen Institutionen arbeiten, nehmen eine amtliche Tätigkeit wahr und sind in aller Regel dazu verpflichtet (abhängig von den aktuell gültigen kantonalen Bestimmungen), sich im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung an die für ihre Gemeinde zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu wenden.
- *einem zivilrechtlichen Bereich:* In diesem Bereich sind die KESB dafür zuständig, Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten, weitere Abklärungen einzuleiten und sofern notwendig zivilrechtliche Kindeschutzmaßnahmen gegen den Willen der Eltern anzuordnen. Sie sind die einzigen Behörden in der Schweiz, die dazu befugt sind, Eingriffe in die Rechte von Eltern vorzunehmen, um Kinder oder Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen – vorausgesetzt: die Eltern schaffen nicht von sich aus Abhilfe an der Kindeswohlgefährdenden Situation oder sind dazu außerstande.